

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses für Gesundheit  
und Soziales  
über  
den Vorsitzenden des Hauptausschusses  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über  
Senatskanzlei - G Sen -

1061

**Einzelplan 11 - Gesundheit und Soziales**  
**Kapitel 1110 - Gesundheit -**

**Berichterstattung zur 2. Lesung des Entwurfs des Doppelhaushaltes 2014/2015**

**Krankenhausinvestitionen**

**Rote Nummer**

**Vorgang:** 25. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 19.08.2013  
(Ifd. Nr. 27)

**Ansätze (tabellarisch) zu allen thematisierten Titeln, und zwar für das**

Haushaltsjahr 2012:	57.005.000,00 €
Haushaltsjahr 2013:	58.900.000,00 €
Haushaltsplanentwurf 2014:	70.100.000,00 €
Haushaltsplanentwurf 2015:	76.951.000,00 €
Ist Haushaltsjahr 2011:	58.634.464,28 €
Ist Haushaltsjahr 2012:	57.576.935,31 €
Verfügungsbeschränkungen:	2.318.800,00 €
aktuelles Ist (22.08.2013):	9.497.338,17 €

**Gesamtkosten:** entfällt

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Wie kommt Berlin mit dem neuen HH-Plan seinen Investitionsverpflichtungen bei Krankenhäusern nach und wann und wie soll die Unterfinanzierung beseitigt werden?“

Ich bitte, den Beschluss damit als erledigt anzusehen

Hierzu wird berichtet:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zum Doppelhaushalt ist es gelungen, erstmals ab 2015 wieder einen deutlichen Aufwuchs an investiven Fördermitteln zu erreichen. Gegenüber der Finanzplanung 2012-2016 erhöht sich das Volumen für Krankenhausinvestitionen ab 2015 von 60 Mio. € auf insgesamt 76,951 Mio. €.

Der durch das Auslaufen der Zahlungspflicht für das Darlehensprogramm freiwerdende Schuldendienst (16,951 Mio. € in 2015) steht dann in voller Höhe für neue Krankenhausinvestitionen zur Verfügung, für die sich die Investitionsmittel wie folgt verteilen:

KHG-Förderung in T€	Ansatz 2013 in T€	Entwurf 2014 in T€	Entwurf 2015 in T€
Pauschalförderung (§ 10 Abs. 2 LKG)	40.000	40.000	-
Einzelförderung (§ 10 Abs. 1 LKG) / Maßnahmebeginn 2011	8.900	10.100	-
Einzelförderung (§ 10 Abs. 1 LKG) / Maßnahmebeginn 2013	10.000	20.000	<b>20.000</b>
<b>Investitionspauschale neu ab 2015</b>	-	-	<b>56.951</b>
Summe	58.900	70.100	<b>76.951</b>

Zur Aufstellung des Doppelhaushalts 2014/2015 und der Finanzplanung 2013-2017 haben die Krankenhausträger Anträge auf Einzelförderung von Investitionsmaßnahmen nach § 10 Abs. 1 LKG mit einem Investitionsvolumen in Höhe von rd. 643.000.000 € für einen Zeitraum von fünf Jahren vorgelegt.

Mit den im Entwurf des neuen Haushaltsplans vorgesehenen höheren Ansätzen für die investive Krankenhausförderung kommt Berlin seinen Investitionsverpflichtungen mit einem deutlichen Aufwuchs nach. Künftig kann ein größerer Anteil von Maßnahmen umgesetzt werden.

Darüber hinaus ist ab 2015 die Umstellung der bisherigen Fördersystematik auf eine pauschalierte Investitionsförderung geplant. (Die bereits in 2011 bzw. 2013 nach derzeit geltendem Recht bewilligten und begonnenen Einzelfördermaßnahmen werden bis 2015 ausfinanziert.)

Ziel der Umstellung der Investitionsfinanzierung von der bisherigen Einzelförderung auf eine Pauschalförderung auch für mittel- und langfristige Anlagegüter ist

1. die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit beim Einsatz der Fördermittel,
2. die Stärkung der Krankenhäuser in ihrem ökonomischen Handeln und ihrer Eigenverantwortlichkeit bei der Entscheidung über Zeitpunkt und Umfang ihrer Baumaßnahmen und die Verwendung der Fördermittel,
3. die Reduzierung des Verwaltungsaufwands durch Straffung von Planungsabläufen und geringeren Regelungstiefen und
4. die ausgeglichene und nach einem transparenten Verfahren erfolgende Verteilung der Fördermittel.

Mit der erreichten Erhöhung der Fördermittel für Krankenhausinvestitionen ab 2015 soll der Investitionsbedarf kontinuierlich über Haushaltsmittel des Landes Berlin für die Krankenhausträger beplant werden können.

Um eine höhere Finanzierungssicherheit für die Krankenhausträger zu gewährleisten und zur Verbesserung ihrer Kreditwürdigkeit ist beabsichtigt, die Fördermittel im Rahmen der Investitionspauschale durch mehrjährige Bescheide (unter noch zu bestimmenden Bedingungen) zu vergeben.

Dies wird gewährleistet durch im Entwurf des Haushaltsplans im Jahr 2015 eingestellte Verpflichtungsermächtigungen – zunächst im Rahmen des Entwurfszeitraums der Investitions- und Finanzplanung 2013 – 2017 für die Jahre 2016 und 2017.

Die gesetzlichen Voraussetzungen werden bis zum Zeitpunkt der beabsichtigten Einführung der Investitionspauschale 01.01.2015 durch eine entsprechende Änderung des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) geschaffen.

Mario Czaja  
Senator für Gesundheit  
und Soziales